

Kreistagsdrucksache Nr. 062/19

AZ. 11/902.31-2019

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

Finanzzwischenbericht 2019

Bericht

Kreistag (öffentlich) am 17.07.2019

Zusammenfassung

Der Landkreis Tübingen ist zum 01.01.2017 von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik nach dem neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestiegen. Nach dem hiermit vorgelegten Finanzzwischenbericht 2019 lässt sich für die ersten 3 Jahre als Fazit ziehen, dass sich die Haushaltsentwicklung über diesen Zeitraum gesehen insgesamt ausgeglichen darstellt:

- **Rechnungsergebnis 2017:** Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 1,12 Mio. € (rechnerisch abgeschlossen, KT-Beschluss folgt im November 2019)
- **Rechnungsergebnis 2018:** Überschuss im ordentlichen Ergebnis lt. Finanzzwischenbericht von rd. 0,76 Mio. € dazu kommt außerplanmäßige Landeserstattung für die Jahre 2017 und 2018 für Asylbewerberleistungsempfänger nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung mit jeweils 2,9 Mio. € (rechnerisch noch unsicher, da Abschlussarbeiten andauern)
- **Finanzzwischenbericht 2019:** Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2,17 Mio. €, hauptsächlich, weil die Erstattung des Landes für 2018 von uns im Haushalt 2019 eingeplant wurde (Ergebnis zunächst nur Prognose).

Haushaltsbeschluss 2019

Der Kreistag hat am 05.12.2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2019 mit folgenden Festsetzungen verabschiedet:

Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	255.340.240 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-252.461.732 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis von	2.878.508 €

Finanzhaushalt

Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts	2.504.098 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf von aus Investitionstätigkeit	-8.465.000 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	-5.960.902 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	310.600 €
Saldo des Finanzhaushalts	-5.650.302 €
Kreditaufnahmen	2.950.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-12.560.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	30.000.000 €
Hebesatz der Kreisumlage	29,30 %

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 15.01.2019 bescheinigt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird und die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung genehmigt werden

Entwicklung der Ergebnisrechnung 2019

Mit dem jeweils zur Jahresmitte vorzulegenden Finanzzwischenbericht soll der Kreistag über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt informiert werden. Der Kreistag soll dabei frühzeitig darüber unterrichtet werden, ob der Haushaltsvollzug planmäßig verläuft, oder ob sich das Planergebnis von Ergebnis- oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtern oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

Nach den Rückmeldungen der Fachabteilungen können wir insgesamt weitgehend von einem planmäßigen Verlauf des Haushaltsjahres 2019 ausgehen, dennoch zeichnet sich im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von rd. 2,17 Mio. € ab:

Haushaltsbelastungen erwarten wir im Planjahr vor allem im Nettoaufwand der Sozialhilfe (rd. 3,3 Mio. €). Diese Haushaltsbelastung entsteht in erster Linie dadurch, dass eine von uns für 2019 eingeplante Erstattung des Landes für Ausgaben des Jahres 2018 für Asylbewerberleistungsempfänger nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung mit 2,9 Mio. € bereits 20.12. 2018 ausbezahlt wurde und deshalb nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung auch im Haushalt 2018 vereinnahmt werden musste und damit zu einer deutlichen Verbesserung des Jahresergebnisses 2018 führte.

Mit weiteren Haushaltsbelastungen rechnen wir bei den Personalaufwendungen (rd. 0,36 Mio. €), dem Finanzausgleich 2019 (rd. 0,1 Mio. €) sowie in anderen Bereichen (rd. 0,03 Mio. €).

Haushaltsentlastungen erwarten wir im Nettoaufwand der Jugendhilfe (rd. 0,92 Mio. €), bei einer Sanierungsbaumaßnahme im Schulbereich (rd. 0,2 Mio. €), bei der 1.Schlusszahlung für den FAG des Jahres 2018 (rd. 0,48 Mio. €) sowie durch weitere geringfügige Entlastungen in anderen Bereichen (rd. 0,02 Mio. €).

Diese wesentlichen Planabweichungen und weitere derzeit absehbaren Abweichungen, die das ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts beeinflussen, sind in Anlage 1 dieser KT-Drucksache tabellarisch aufgezeigt und in der Anlage 2 im Einzelnen näher erläutert.

Entwicklung der Finanzrechnung 2018

Weitere Änderungen gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich im Finanzhaushalt durch das Verschieben von Auszahlungen bei Investitionsmaßnahmen in das kommende Jahr sowie durch Mehrauszahlungen bei einer Straßenbaumaßnahme. Diese sind nicht ergebnisrelevant; sie wirken sich aber auf die Liquidität aus (Liquiditätsverbesserung aus Investitionstätigkeit 0,3 Mio. €). Die nicht verbrauchten Mittel für Investitionsvorhaben, die in diesem Jahr nicht begonnen werden konnten, müssen allerdings überwiegend in 2019 neu veranschlagt werden.

Insgesamt verschlechtert sich die Liquidität 2019 aufgrund der Liquiditätsveränderungen aus laufender Verwaltungstätigkeit durch den Fehlbetrag der Ergebnisrechnung mit 2,17 Mio. € dennoch per Saldo um rd. 1,87 Mio. €.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt kann auf der Datengrundlage des Finanzzwischenberichts ein Fehlbetrag **des ordentlichen Ergebnisses 2019 von rd. 2,17 Mio. €** prognostiziert werden. Hätte das Land seine Beteiligung an den Ausgaben der Stadt- und Landkreise für Asylbewerberleistungsempfänger nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung mit rd. 2,9 Mio. € nicht schon im Dezember 2018, sondern wie von uns erwartet und eingeplant erst im Laufe des Jahres 2019 ausbezahlt, sodass die Erträge im Planjahr hätten verbucht werden können, wäre eine ausgeglichene Ergebnisrechnung 2019 die Folge.

Im Finanzhaushalt ist 2019 ergibt sich auf der Grundlage der Meldungen aus den Abteilungen eine **Verschlechterung der Liquidität um rd. 1,87 Mio. €** insbesondere aufgrund des Fehlbetrags der Ergebnisrechnung. Dies kann zu einem höheren Bedarf an Kassenkrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit führen.

Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich bezieht sich im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf die **Ergebnisrechnung**.

Hier kommt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit zum Ausdruck, Ressourcenverbräuche zeitnah durch die Generation der Verursacher bzw. Nutzer kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen auszugleichen, damit Nachfolgenerationen nicht belastet werden. Der Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen innerhalb der Rechnungsperiode - oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum - ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 77 Abs. 1 GemO schon bisher bestehende Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Nach § 80 GemO i.V.m. § 48 LKrO soll das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren beim Abschluss der Jahresrechnung ausgeglichen werden

Danach wäre der noch festzustellende Fehlbetrag 2017 mit rd. 1,1 Mio. € beim Abschluss der Jahresrechnung 2018 abzudecken.

Soweit dies nicht erreicht werden kann, sollen nach § 25 GemHVO im Jahresabschluss Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

Die Jahresrechnung 2018 wird aufgrund der Auszahlung der Landesbeteiligung an den Ausgaben für Asylbewerberleistungsempfänger nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung mit rd. 2,9 Mio. € aller Voraussicht nach mit einer entsprechend hohen Zuführung an die Ergebnisrücklage abschließen, sodass der Fehlbetrag der Ergebnisrechnung 2019 bereits beim Abschluss der Jahresrechnung 2019 mit einer entsprechenden Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden soll.

Für die **Finanzrechnung** besteht keine formale Ausgleichspflicht. Allerdings besteht aus dem allgemeinen Grundsatz der Sicherung der dauerhaften Aufgabenerfüllung die Verpflichtung, dass die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern, d. h. für die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen Sorge zu tragen hat.